

## **Vereinbarung über die gegenseitige Hilfe und den Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr**

Im Interesse der Gewährleistung einer schnellen und gegenseitigen Hilfe bei Bränden, Havarien und technischen Hilfeleistungen sowie Regelung des Kostenersatzes gemäß § 69 Abs. 2 Punkt 7 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004, in der derzeit gültigen Fassung, wird zwischen der

**Stadt Ebersbach-Neugersdorf,**  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Steffen Ain,

und der

**Gemeinde Leutersdorf,**  
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Bianka Smykalla,

nachfolgend als Vertragspartner genannt, folgende Vereinbarung abgeschlossen:

### **§ 1 Kostenersatz**

- (1) Kommt die Freiwillige Feuerwehr eines Vertragspartners gemäß § 14 Abs. 1 SächsBRKG auf Anforderung der integrierten Regionalleitstelle, des örtlich zuständigen Einsatzleiters oder aufgrund von Festlegungen in der Alarm- und Ausrückordnung auf dem Territorium des anderen Vertragspartners zum Einsatz, erfolgt dieser Einsatz hinsichtlich der Kostenregelung gem. § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung.
- (2) Die hilfsbedürftige Gemeinde ist der hilfeleistenden Gemeinde bei einem Einsatz gem. § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung zum Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten für die Wiederbeschaffung von verbrauchten Materialien sowie der Lohnkosten verpflichtet. Dies umfasst insbesondere Materialien wie Ölbindemittel und Schaumbildner.
- (3) Die Regelung in Abs. 2 gilt nicht, falls Dritte zum Kostenersatz verpflichtet sind und diese auch tatsächlich tragen.
- (4) Die Regelung in Abs. 2 gilt ebenfalls nicht, wenn zu dem Einsatz Spezialfahrzeuge der hilfeleistenden Gemeinde entsprechend §3 alarmiert werden. In den Fällen wird der Maschinenstundensatz entsprechend der Feuerwehrkostensatzung der hilfeleistenden Gemeinde abgerechnet.
- (5) Soweit Kostenersatz gegenüber Dritten geltend gemacht werden kann, verpflichtet sich die hilfsbedürftige Gemeinde, die hilfeleistende Gemeinde rechtzeitig über die Geltendmachung der Kosten gegenüber Dritten zu informieren.

### **§ 2 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

- (1) Die Pflicht zum Ersatz der Kosten gem. § 1 Abs. 2 entsteht mit Beendigung des jeweiligen Einsatzes der Feuerwehren der Vertragspartner.
- (2) Die Kosten werden durch Kostenbescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

### § 3 Spezialfahrzeuge

Eine Kostenersatzpflicht entsprechend der Feuerwehrkostensatzung der hilfeleistenden Gemeinde besteht bei folgenden Spezialfahrzeugen

- a) der Stadt Ebersbach-Neugersdorf:
  - (1) Drehleiter DLK 23/12
  
- b) der Gemeinde Leutersdorf:
  - (1) -

### § 4 Einsatzvor- und Nachbereitung

- (1) Es wird angestrebt, einmal jährlich eine gemeinsame Beratung der Feuerwehren der Vertragspartner über Schwerpunkte bzw. Besonderheiten innerhalb der Einsatzgebiete durchzuführen.
- (2) Die Wehrleiter der Vertragspartner stellen sich bei Notwendigkeit gegenseitig die erforderlichen aktuellen Einsatzunterlagen zur Verfügung.
- (3) Die gegenseitige Einbindung in die Alarm- und Ausrückeordnung wird durch die Vertragspartner abgestimmt und in zeitlichen Abständen fortgeschrieben.

### § 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer; Schriftform

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt, bis einer der Vertragspartner die Vereinbarung spätestens drei Monate vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich zum Ablauf des Kalenderjahres kündigt. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und des beiderseitigen Einverständnisses.

Leutersdorf, den.....

.....  
Bianka Smykalla  
Bürgermeisterin

.....  
Steffen Ain  
Bürgermeister